

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

ENTWURF
GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DAS FREIBAD
VOM 11. MÄRZ 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hilzingen erhebt für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Freibades und seiner Einrichtungen.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Erstattung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Betreten des Badegeländes und sind vor Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen zu entrichten. Wird das Schwimmbad aus technischen, gesundheitspolizeilichen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen oder wegen Überfüllung ganz oder ein Teil seiner Einrichtungen (z.B. Garderoben, Umkleiden usw.) vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 4

Höhe der Gebühren

I. Die Eintrittsgebühren betragen:						
				Einzel-	Saison-	Punkte-
	Tarifgruppen, Mehrfachkarten und Schulklassen			karten	karten	karten
				€	€	€
1	Tarifgruppe I					
	Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab 50 % Behinderung			1,40	26,60	
2	Tarifgruppe II					
	Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie <i>auf Nachweis Jugendliche für die Kindergeld bezogen wird (wie z. B. Vollschüler, Studenten, Auszubildende)</i> . Personen im „Bundesfreiwilligendienst“ und Schwerbehinderte über 18 Jahre ab 50 % Behinderung			2,80	53,20	
	Empfänger mit Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II (Hartz IV) gegen gültigen Nachweis (z. B. Sozialpass, amtl. Bescheid u. ä.)					
3	Tarifgruppe III					
	Erwachsene Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ab 16.00 Uhr Abendtarif			4,20 2,80	79,80	
4	Familienkarten					
	<i>Eltern mit Kindern und Pflegekindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.</i>			8,40		
5	Familiensaisonkarten					
	a)	Eltern mit Kindern und Pflegekindern, für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.			151,20	
	b)	Alleinerziehende mit Kindern für die Kindergeld bezogen wird. Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.			75,60	
6	Punktekarten					
	10 Punkte-Karte					11,20
	20 Punkte-Karte					21,00
	50 Punkte-Karte					49,00
	100 Punkte-Karte					91,00
	Je Einzeleintritt werden folgende Punkte entwertet:					
	a)	Tarifgruppe I	= 1 Punkt			

	b)	Tarifgruppe II	= 2 Punkte			
	c)	Tarifgruppe III	= 3 Punkte			
	d)	Abendtarif ab 16.00 Uhr	= 2 Punkte			
7	Schüler im Klassenverband			0,30		
	unter Aufsicht des Lehrers - wobei dieser freien Eintritt hat -					
	(ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und					
	gesetzlichen Feiertagen)					

II. Sonstige Gebühren

	Euro
1. Benutzungsgebühr für einen Liegestuhl pro Tag	2,50
2. Benutzungsgebühr für einen Sonnenschirm pro Tag	2,50
3. Benutzungsgebühr für eine warme Dusche	0,50
4. Pfand für einen Schlüssel vom Garderobenschrank	10,00
Verlust eines Schlüssel vom Garderobenschrank	10,00
5. Ausstellung einer Ersatzkarte für eine verlorengegangene Saisonkarte	2,50
6. Benutzungsgebühren für Tischfußballspielgerät	
1 Spiel	0,50
3 Spiele	1,00

III. Gültigkeit und Übertragbarkeit der Eintrittskarten

1. Einzelkarten

Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

2. Saisonkarte

Die Saisonkarte ist nur gültig während der laufenden Badesaison im Jahr der Ausgabe und ist nicht übertragbar.

3. Punktekarte

Die ab Saison 1996 erworbenen Punktekarten sind unbefristet gültig und übertragbar.

IV. Stichtag für die Ermittlung des Lebensalters

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu den einzelnen Tarifgruppen ist das am 01. Januar des Jahres der Badesaison vollendete Lebensjahr.

V. Ermäßigungen und Befreiungen

1. Schwerbehinderte Kinder

Schwerbehinderte Kinder ab 50 % Behinderung erhalten in **Begleitung einer Aufsichtsperson** freien Eintritt.

2. Familien ab 3 Kinder

Familien mit 3 und mehr Kinder *für die Kindergeld bezogen wird* erhalten auf die Kinder- bzw. Jugendliche Saisonkarte 25 % Ermäßigung. *Der Bezug von Kindergeld ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen.*

3. Begleitpersonen

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, welche in ihrem Ausweis ein "B" vermerkt haben, wird freier Eintritt gewährt.

§ 5

Kauf der Eintrittskarten, Entrichtung der Gebühren und Ersatz für Beschädigungen

1. Einzelkarten

Die Einzelkarten sind an der Kasse des Freibades zu lösen. *Sie sind zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.*

2. Saisonkarten

Saisonkarten sind im Rathaus und an der Kasse des Freibades erhältlich. Ermäßigte Saisonkarten sind nur im Rathaus erhältlich. Antragsteller auf ermäßigte Eintrittskarten sind verpflichtet, die Berechtigung auf den ermäßigten Eintrittspreis nachzuweisen. Für Kinder und Jugendliche sind zur Feststellung des Lebensalters geeignete Nachweise vorzulegen.

Die Saisonkarten sind sorgfältig aufzubewahren. *Bei Verlust kann gegen eine Gebühr von 2,50 € auf dem Rathaus eine Ersatzkarte beantragt werden.*

Die Saisonkarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sie sind nicht übertragbar.

Die Saisonkarten sind vom Inhaber bei jedem Eintritt in das Freibad und auch bei Kontrollen auf dem Badegelande dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

3. Punktekarten

Die Punktekarten sind an der Kasse des Freibades erhältlich. Sie sind zur Entwertung und zur Kontrolle dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

4. Allgemeines

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.

Für ungenützte oder verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

5. Entrichtung von Eintritts-, Benutzungs- und Verlustgebühren

Diese Gebühren sind an der Kasse des Freibades oder im Rathaus zu entrichten. Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungen, Gegenständen, wie auch Beschädigung der Einfriedigung der Anpflanzung, ist für den entstandenen Schaden in voller Höhe Schadensersatz zu leisten.

...

§ 6

Benutzung durch Schulklassen

Die Benutzung des Freibades durch Schulklassen nach § 4 Abschnitt I Ziff. 7 dieser Satzung dient zur Ertüchtigung im Rahmen des schulischen Sportunterrichts.

Der allgemeine Badebetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die aufsichtsführende Person betritt und verlässt geschlossen mit der Klasse das Freibad.

Die Aufsichtspflicht während der ganzen Dauer des Aufenthalts im Freibadgelände obliegt der aufsichtsführenden Person.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad vom 09. April 2013 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 11. März 2014

Gemeinde Hilzingen

Rupert Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt - Amtsblatt- der Gemeinde Hilzingen Nr. 12/2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am xx.xx.xx erfolgt.

Hilzingen, den xx.xx.xx..

Gemeinde Hilzingen:

Rupert Metzler, Bürgermeister

ENTWURF